

NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH

Ausschreibung eines externen Dienstleisters für die wissenschaftliche Untersuchung der Wirtschaftlichkeit von Maßnahmen im Landeskonzept Mobilität und Klima für das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg

Bieterinformation Nr. 01 vom 23.06.2022

An die Vergabestelle sind folgende Fragen gerichtet worden. Die Antworten der Vergabestelle finden Sie direkt nach jeder Frage:

Frage:

1. Den Ausschreibungsunterlagen zufolge findet die VOL/B ergänzende Anwendung.

Als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind wir gemäß § 54a WPO bei jeder Tätigkeit, zu der wir nach § 2 WPO befugt sind - also auch bei Beratungstätigkeiten - berechtigt, unsere Verantwortung für Fahrlässigkeit vertraglich zu beschränken und auch gehalten, Risiken nur in der Höhe einzugehen, in der wir über Versicherungsschutz verfügen. Gehen wir zu recht davon aus, dass wir aus diesem Grund mit Blick auch auf § 7 Nr. 2 Abs. 2 VOL/B unserem Angebot in berufsüblicher Weise zugrunde legen können, dass unsere Haftung für Schadenersatzansprüche jeder Art - mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - bei einem fahrlässig verursachten einfachen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. EUR beschränkt ist und dies auch dann gilt, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte? Ein einzelner Schadensfall ist dann auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Auftragnehmer nur bis zur Höhe von 5 Mio. EUR in Anspruch genommen werden.

Antwort:

Ja, diese Haftungsbeschränkung können wir akzeptieren.

Frage:

2. Dürfen wir darüber hinaus gemäß § 3 Ziffer 2 VOL/B davon ausgehen, dass der Auftraggeber die von uns erstellten und an ihn überlassenen Unterlagen vertraulich

behandelt und ohne unsere Zustimmung nicht veröffentlicht oder Dritten zur Verfügung stellt?

Antwort:

Richtig ist, dass die VOL/B Vertragsgrundlage ist. Es gelten darüber hinaus die einzelvertraglichen Bestimmungen, z.B. Nutzungsrecht.